

Verfügung des Präsidenten des Landgerichts
gem. § 21i Abs. 2 GVG

I.

(...)

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. verfüge ich gem. § 21i Abs. 2 GVG, da eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, dass Frau Handelsrichterin Urbanczyk der 13. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) zugewiesen wird.

Bochum, den 14.08.2024

Der Präsident des Landgerichts

Prof. Dr. Coburger